

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/7827898f-518f-308f-b16f-7956663d3840>

<b>Titel</b>	Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung
<b>Herausgeber</b>	Thiel; Fuhrmann; Jüngst
<b>Auflage</b>	8. Auflage 2019
<b>Vorschrift</b>	§ 14 MAVO
<b>Autor</b>	Thiel
<b>Verlag</b>	Luchterhand Verlag
<b>Quelle</b>	Thiel / Fuhrmann / Jüngst, Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, 8. Auflage 2019, § 14 MAVO, Rn. 59

## b) Beschlussfassung

Die MAV **beschließt mit der Mehrheit** ihrer anwesenden Mitglieder (§ 14 Abs. 5 S. 2). **Bei Stimmengleichheit** gilt ein Antrag als **abgelehnt** (§ 14 Abs. 5 S. 3). Stimmenthaltung hat in diesem Zusammenhang als Ablehnung zu gelten.<sup>57</sup> Soweit an den Abstimmungen über die zu fassenden Beschlüsse der Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2) beteiligt sind, werden auch deren Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit berücksichtigt. Voraussetzung ist aber auch hier für die Beschlussfassung, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder der MAV bei der Beschlussfassung anwesend ist. **Beispiel:** Die MAV hat sieben gesetzliche Mitglieder. An der Sitzung der MAV nehmen sechs Mitglieder teil. Ein Ersatzmitglied ist nicht bestellt. Die Abstimmung der MAV ergibt im Falle der vom Dienstgeber beantragten Zustimmung folgendes Stimmenverhältnis: 3 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 2 Nein-Stimmen. Beschlussfähigkeit liegt gemäß § 14 Abs. 5 vor. Weil aber die MAV mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen hat, ist der Antrag bei nur drei Ja-Stimmen im Verhältnis zu insgesamt sechs Anwesenden abgelehnt. Die Stimmenthaltung führt nicht zur Mehrheit der Anwesenden. Sind der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu den sie betreffenden Angelegenheiten in der Sitzung nicht beteiligt, so ist der Beschluss der MAV, soweit er die Zuständigkeit jener Organe betrifft, unwirksam (§ 51 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2).

60

Die **Wirksamkeit der Beschlüsse der MAV** ist Voraussetzung für die Mitwirkung der MAV in den Formen der Beteiligung gemäß § 28. Dasselbe gilt in den Fällen der Willensbildung zu

61

- gemeinsamer Mitarbeitervertretung im Wege einer Dienstvereinbarung (§ 1b),
- Zusammensetzung der MAV gemäß § 6 Abs. 3,
- Bestimmung des Wahltages (§ 9 Abs. 1),
- Bestellung des Wahlausschusses (§ 9 Abs. 2 und 3),

- Abhaltung der Wahlversammlung bei vereinfachtem Wahlverfahren ([§ 11b](#)),
- Rücktritt der MAV ([§ 13 Abs. 3 Nr. 3](#)),
- Feststellung der Verhinderung eines MAV-Mitgliedes ([§ 13b Abs. 2 S. 2](#)),
- Bildung eines Ausschusses gemäß § 14 Abs. 10,
- Freistellung von Mitgliedern der MAV gemäß [§ 15 Abs. 3](#),
- Freistellung eines Mitgliedes zur Schulung ([§ 16 Abs. 1](#)),<sup>58</sup>
- Maßnahmen i.S.v. [§ 17 Abs. 1 S. 2](#),
- Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung ([§ 24 Abs. 1](#)) bzw. einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ([§ 24 Abs. 2](#)),
- Entsendung eines MAV-Mitgliedes in die Gesamtmitarbeitervertretung bzw. erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ([§ 24 Abs. 3](#)),
- Entsendung eines Mitgliedes der MAV in ein Gremium bzw. in die Mitgliederversammlung der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen gemäß näherer diözesaner Sonderbestimmung ([§ 25 Abs. 2](#)),
- Vorlage von Unterlagen seitens des Dienstgebers ([§ 26 Abs. 2](#), [§ 27a Abs. 1](#) und [3](#)),
- Schritten zur Erlangung von Rechtsschutz ([§ 17 Abs. 1 S. 2](#); [§ 17 Rdn. 81 ff.](#), [79 ff.](#)).

Fehlerhaft zustande gekommene Beschlüsse der MAV können bei Beanstandung zum Rechtsverlust der MAV oder des Dienstgebers führen. Auf das Anhörungsverfahren nach [§ 30](#) wirken sich Mängel, die in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der MAV fallen, grundsätzlich selbst dann nicht aus, wenn der Dienstgeber im Zeitpunkt der Kündigung weiß oder nach den Umständen vermuten kann, dass die Behandlung der Angelegenheit durch die MAV nicht fehlerfrei erfolgt ist.<sup>59</sup> Das ist anders, wenn der Dienstgeber seinerseits für die Beschlussfassung der MAV fehlerhafte Ursache gesetzt hat.

#### 1. Beispiel:

62

Der Dienstgeber teilt die Absicht der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ([§ 30](#)) dem Vorsitzenden der MAV nur mündlich mit und bittet ihn, in der MAV Beschluss fassen zu lassen. Wegen des Formfehlers der nicht schriftlichen Mitteilung ist die Anhörung der MAV nicht ordnungsgemäß, die Kündigung dann nicht wirksam.

#### 2. Beispiel:

63

Die MAV berät den mündlichen Antrag des Dienstgebers und beschließt die Zustimmung zur Kündigung aufgrund der mündlich mitgeteilten Kündigungsgründe. Der Beschluss der MAV ist fehlerhaft, die Anhörung daher nicht wirksam erfolgt; die Kündigung ist unwirksam.

### 3. Beispiel:

64

Der Vorsitzende der MAV hat die schriftlichen Unterlagen zur Kündigungsbegründung in der Einladung zur Sitzung der MAV nicht mitgeschickt, so dass die Mitglieder der MAV sich nicht auf die Sitzung vorbereiten konnten, um Beschluss fassen zu können. In diesem Fall läuft bei Untätigkeit der MAV womöglich die Äußerungsfrist gemäß [§ 30 Abs. 2 S. 1 und 2](#) ab, so dass die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet gilt.

Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass es Mängel bei der Anhörung geben kann, die entweder in den Risikobereich des Dienstgebers oder der MAV fallen. Erfüllt der Dienstgeber die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Einleitung des Anhörungsverfahrens nicht, ist die Anhörung unwirksam. Mängel im Verantwortungsbereich der MAV führen nicht zur Unwirksamkeit der Anhörung. In den Risikobereich der MAV fällt es auch, wenn ein zum Empfang der Mitteilung des Dienstgebers bevollmächtigtes MAV-Mitglied eine Mitteilung des Dienstgebers im Anhörungsverfahren nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß an die MAV weitergibt oder eine MAV-Sitzung gar nicht oder verspätet stattfindet. Von einem der MAV zuzurechnenden Risikobereich ist nicht zu reden, wenn der Dienstgeber die MAV irritiert und somit selbst einen Fehler veranlasst. Das ist der Fall, wenn der Dienstgeber nur mit dem Vorsitzenden oder einem Teil der MAV das Anhörungsverfahren bestreitet (vgl. § 14 Abs. 10 S. 2) und damit keine Gelegenheit zur ordentlichen Beschlussfassung gibt.<sup>60</sup>

65

Die **absichtliche Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit** der MAV kann ein grober Verstoß gegen die Pflichten als MAV-Mitglied sein, der zum Ausschluss aus der MAV führen kann (13 c Nr. 4). Jedes Mitglied der MAV ist verpflichtet, für eine konstruktive Arbeitsweise innerhalb der MAV zu sorgen.<sup>61</sup> Über die Art und Weise der Abstimmung zur Beschlussfassung enthält die MAV keine Bestimmung. Die Form der Abstimmung ist daher einer Regelung in der Geschäftsordnung zu überlassen. Der Vorsitzende der MAV kann die Abstimmungsform nicht bestimmen, falls er hierzu nicht ausdrücklich berechtigt ist.

66

<sup>57</sup> *Bietmann*, Kurzkomentar, § 13 Anm. 5; *Mösenfechtel/Perwitz/Passan/Wiertz*, § 14 Anm. 7.

<sup>58</sup> *Kirchliches Arbeitsgericht Mainz*, 8.5.2015 – M 49/15 Sp – ewVfg, ZMV 2015, 215: Die Erforderlichkeit einer Schulung ist zu bejahen, wenn die Schulung für die MAV-Tätigkeit in der Einrichtung oder in dem Tätigkeitsfeld der MAV Kenntnisse vermittelt, damit das zu entsendende Mitglied der MAV seine Aufgaben ordnungsgemäß und interessengerecht erfüllen kann. Deshalb steht der MAV ein eigenständiger Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Erforderlichkeit der Schulung zu und hinsichtlich der Frage, ob an der Schulung ein oder zwei MAV-Mitglieder teilnehmen sollen.

<sup>59</sup> BAG, 16.1.2003 – 2 AZR 707/01, BB 2003, 1791.

<sup>60</sup> Vgl. bei *Raab*, GK-BetrVG § 102 Rn. 76.

<sup>61</sup> Vgl. auch *Ibertz/Widmaier*, BPersVG § 37 Rn. 12 m.N.